

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) – Drucksache 16/2495 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 825. Sitzung am 22. September 2006 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

In § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sind nach dem Wort „bedürfen“ die Wörter „und von Anhang I der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung erfasst werden“ einzufügen.

Begründung

Der Anwendungsbereich des Gesetzes wird durch § 1 weiter gefasst, als dies durch die umzusetzende Richtlinie vorgegeben ist. Dies zeigt sich auch in der Erstreckung des Gesetzes auf sämtliche Anlagen nach Spalte 1 der 4. BImSchV, obwohl diese nicht alle der IVU-Richtlinie unterfallen. Der Änderungsvorschlag stellt für den Bereich der IVU-Richtlinie eine Beschränkung auf eine 1:1-Umsetzung sicher. Eine entsprechende Beschränkung des Anwendungsbereichs im Bereich der UVP-Richtlinie erscheint unzulässig, um das Gesetz vollziehbar zu erhalten. Da die UVP-Richtlinie selbst keinen abschließenden Kanon an erfassten Vorhaben enthält, muss die Beschränkung insoweit durch Anpassung der nationalen Rechtslage im Genehmigungsrecht, insbesondere der 4. BImSchV, erfolgen.

2. Zu § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

In § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sind nach den Wörtern „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ die Wörter „, soweit diese Deponien nach Anhang I der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung erfasst werden“ einzufügen.

Begründung

Die vorgesehene Regelung des Entwurfs ist weitergefasst, als dies durch die umzusetzende Richtlinie vorgegeben ist. Sie erstreckt sich auf sämtliche Planfeststellungen für Deponien, obwohl diese nicht alle der IVU-Richtlinie unterfallen. Der Änderungsvorschlag stellt für den Bereich der IVU-Richtlinie eine Beschränkung auf eine 1:1-Umsetzung sicher.

3. Zu § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 5 Satz 1 Nr. 1

In § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 sind jeweils die Wörter „für die Entscheidung von Bedeutung“ durch die Wörter „auf die Entscheidung von Einfluss gewesen“ zu ersetzen.

Begründung

§ 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 URG-E schafft für die Anfechtungsklagen von Umweltschutzvereinigungen eine Sonderregelung zu § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO, nach der das Verwaltungsgericht den Verwaltungsakt aufhebt, wenn der Verwaltungsakt rechtswidrig ist und der Kläger „dadurch“ in seinen Rechten verletzt ist. Dieser Kausalzusammenhang zwischen Rechtswidrigkeit und Verletzung individueller Rechte wird durch das Erfordernis, der Rechtsverstoß müsse für die „Entscheidung von Bedeutung“ sein, zu einer bloßen „Entscheidungsrelevanz“ (so die Erläuterungen zu § 2 Abs. 1 Nr. 1 URG-E) relativiert. Im Ergebnis führt die Regelung deshalb zu einer verdeckten Erweiterung des Rechtsschutzes von Umweltschutzvereinigungen gegenüber dem Individualrechtsschutz. Mit der vorgeschlagenen Beschränkung auf Rechtsverstöße, die auf die Entscheidung „von Einfluss gewesen sind“, wird in Übernahme der Regelung des § 17 Abs. 6c Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) auch für die Begründetheit der Klagen von Umweltschutzvereinigungen ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Rechtswidrigkeit und Verletzung dritt-

schützender Normen gefordert. Sonstige Regelungen des Fachrechts über die Folgen von Verstößen gegen das formelle und materielle Recht (§ 17 Abs. 6c Satz 1 FStrG, §§ 214, 215 BauGB) werden durch § 2 Abs. 5 URG-E nicht berührt.

Die vorgeschlagene Änderung des § 2 Abs. 1 Nr. 1 URG-E stellt den begrifflichen Gleichklang zu § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 URG-E wieder her. Die Regelung modifiziert im Übrigen in Anlehnung an § 61 Abs. 2 BNatSchG die Regelungen zur Klagebefugnis des § 42 Abs. 2 VwGO. Bereits bei der Prüfung der Zulässigkeit der Klage sollte untersucht werden, ob die konkrete Möglichkeit besteht, dass die gerügte Verletzung individueller Rechte auf die angegriffene Entscheidung überhaupt Einfluss haben konnte, um von vornherein eine Beschränkung der Rechtsbehelfe von Umweltschutzvereinigungen auf entscheidungserhebliche Rechtsverstöße zu erreichen.

4. Zu § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 2a – neu –

§ 2 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 2 ist nach den Wörtern „berührt zu sein,“ das Wort „und“ zu streichen.
- b) Nach Nummer 2 ist folgende Nummer 2a einzufügen:

„2a. geltend macht, dass der zu überprüfende Sachverhalt ihren räumlichen Tätigkeitsbereich betrifft, und“.

Begründung

Diese Regelung hat zum Ziel, dass die Klagebefugnis neben der inhaltlichen auch an eine räumliche Komponente der Vereinigung anknüpft, mit der Folge, dass z. B. eine Vereinigung aus Kiel nicht ohne Weiteres in Bayern klagen könnte.

Durch die Anknüpfung an den räumlichen Tätigkeitsbereich und den zu überprüfenden Sachverhalt wird sichergestellt werden, dass bei einem Vorhaben mit übergreifenden Umweltauswirkungen nur die Vereinigungen eine Klageberechtigung erhalten, die einen räumlichen Bezug zu dem in Frage stehenden Sachverhalt nachweisen können. Eine derartige Vorgehensweise begegnet nach derzeitigen Erkenntnissen keinen europarechtlichen Bedenken, da es sich insoweit um eine an sachdienlichen Erwägungen orientierte Ausschöpfung des in Artikel 1 Abs. 2 der UVP-Richtlinie gegebenen Gestaltungsspielraums handelt, und der Vorschlag für eine Richtlinie über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (KOM (2003) 624 endg.) in Artikel 5 Abs. 1 eine ähnliche Regelung vorsieht.

5. Zu § 2 Abs. 2

§ 2 Abs. 2 ist zu streichen.

Begründung

Eine Rechtsbehelfsbefugnis einer noch nicht nach § 3 URG-E anerkannten Vereinigung ist praktisch nicht sinnvoll und europarechtlich nicht zwingend geboten.

Bei Vereinigungen, die sich erst im Anerkennungsverfahren befinden, würde die Prüfung der Anerkennungs-

voraussetzungen vom ansonsten zuständigen Umweltbundesamt auf das jeweils im Einzelfall angerufene Gericht verlagert. Eine Bindungswirkung einer vom angerufenen Gericht getroffenen Inzidententscheidung hinsichtlich des laufenden Anerkennungsverfahrens beim Umweltbundesamt ist nicht vorgesehen. Vielmehr erkennt Absatz 2 Satz 4 sogar ausdrücklich das Nebeneinander von Inzidentprüfung und Anerkennungsverfahren an, indem bestimmt wird, dass eine bestandskräftige Ablehnungsentscheidung im Anerkennungsverfahren den Rechtsbehelf unzulässig macht. Nicht ausdrücklich geregelt wird, was geschehen soll, wenn über den Rechtsbehelf bereits rechtskräftig entschieden worden ist. Denkbar ist zudem die Situation, dass eine Vereinigung in Gründung nebeneinander sowohl einen Rechtsstreit über einen Einzelfall als auch über ihre Anerkennung führt. Dies erscheint unnötig kompliziert. Wenn § 2 Abs. 2 URG-E gestrichen wird, verbleibt der Vereinigung die Möglichkeit der Erhebung einer Untätigkeitsklage, wenn das Umweltbundesamt das Anerkennungsverfahren zögerlich betreibt.

Die Richtlinie 2003/35/EG verlangt, dass die Mitgliedstaaten den Zugang von Mitgliedern der „betroffenen Öffentlichkeit“ zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht zu gewährleisten haben, wenn die Mitglieder ein ausreichendes Interesse haben oder alternativ eine Rechtsverletzung geltend machen, sofern das Recht eines Mitgliedstaates dies als Voraussetzung erfordert. Zwar hat sich der Gesetzentwurf mit der Einführung der Rechtsbehelfsbefugnis für Vereinigungen für die erste Variante entschieden; daraus folgt jedoch nicht, dass als „betroffene Öffentlichkeit“ zwingend Vereinigungen in Gründung angesehen werden müssen. In der Richtlinie ist im Hinblick auf die Nichtregierungsorganisationen von „nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen“ die Rede, so dass ein vorausgehendes Anerkennungsverfahren vorgesehen werden kann.

6. Zu § 2 Abs. 4a – neu –

In § 2 ist nach Absatz 4 folgender Absatz 4a einzufügen:

„(4a) Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.“

Begründung

Die aufschiebende Wirkung dient der Effektivität subjektiven Rechtsschutzes. Bei der Verbandsklage handelt es sich aber um ein objektives Beanstandungsverfahren, für das daher keine aufschiebende Wirkung – jedenfalls nicht im Regelfall – gelten kann. Für Einzelfälle kann nach § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung angeordnet werden.

7. Zu § 3 Abs. 2

In § 3 Abs. 2 sind nach dem Wort „Umweltbundesamt“ die Wörter „, bei inländischen Vereinigungen im Einvernehmen mit dem Land, in dem die Vereinigung ihren Sitz hat,“ einzufügen.

Begründung

Angesichts der weitreichenden Folgen der Anerkennung von Umweltschutzvereinigungen für das Verwaltungs-

und Verwaltungsgerichtsverfahren sollte das Anerkennungsverfahren nicht ohne ein Mitspracherecht der Länder alleine durch eine Bundesbehörde durchgeführt werden. Das Einvernehmensefordernis zu Gunsten des Landes, in dem die Vereinigung ihren Sitz hat, kann dazu beitragen, Zusatzinformationen zu den vom Antragsteller nachzuweisenden Anerkennungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 zu vermitteln, die bei einer Bundesbehörde schon mangels eigener fachrechtlicher Vollzugserfahrung nicht vorliegen werden.

8. Zu § 3 Abs. 2 Satz 2 bis 5 – neu –

Dem § 3 Abs. 2 sind folgende Sätze anzufügen:

„Die Anerkennung wird wirksam, sobald sie vom Umweltbundesamt in ein öffentlich zugängliches Verzeichnis eingestellt wird. Das Verzeichnis enthält Angaben über den satzungsmäßigen Aufgabenbereich der Vereinigung sowie Namen und Anschrift ihrer satzungsmäßigen Vertreter. Die Vereinigung ist verpflichtet, Änderungen dieser Angaben unverzüglich mitzuteilen. Die Anerkennung von Vereinen gemäß Absatz 1 Satz 4 wird dem Umweltbundesamt mit den nach Satz 3 erforderlichen Angaben übermittelt und vom Umweltbundesamt veröffentlicht.“

Begründung

Die Ergänzungen stellen die Vollzugstauglichkeit der Anerkennung von Umweltschutzvereinigungen sicher. Durch die Einführung eines allgemein zugänglichen, möglichst im Internet eingestellten Verzeichnisses, soll den Genehmigungsbehörden eine für ihre Verfahren nutzbare Informationsquelle zur Verfügung gestellt werden.

Wegen der Begründung von Mitwirkungspflichten für die Vereinigungen und in den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 3 für die Behörden ist eine gesetzliche Regelung des Anerkennungsverfahrens erforderlich. Auch die vorgesehene Veröffentlichung personenbezogener Daten durch das Umweltbundesamt ist nicht lediglich auf Grundlage von Verwaltungsvorschriften möglich.

9. Zu § 3

Der Bundesrat fordert, im weiteren Gesetzgebungsverfahren, anknüpfend an seine Entschließung vom 10. März 2006 – Bundesratsdrucksache 94/06 (Beschluss) –, für eine Abstimmung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit den derzeit vorgesehenen Änderungen des Fachplanungsrechts hinsichtlich der Beteiligung von Umweltschutzvereinigungen und Naturschutzvereinen Sorge zu tragen. Dabei sind insbesondere zusätzliche Benachrichtigungspflichten der Genehmigungsbehörden zu vermeiden und die durch die Richtlinie 2003/35/EG eröffneten Spielräume für eine praxistaugliche Ausgestaltung der Beteiligung der anerkannten Umweltschutzvereinigungen auszuschöpfen.

Begründung

Der Bundesrat hat beim Beschluss zum Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung von Zulassungsverfahren für Verkehrsprojekte – Bundes-

ratsdrucksache 94/06 (Beschluss) – am 10. März 2006 in einer Entschließung die Bundesregierung gebeten, die Regelungen zur Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereine und deren Anerkennung unter Berücksichtigung der EG-Richtlinie (2003/35/EG) zur Umsetzung der Aarhus-Konvention zu überarbeiten.

Ergänzend zum Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, das u. a. die Voraussetzungen der Anerkennung von Umweltschutzvereinigungen regelt, wird im jeweiligen Fachrecht (vgl. z. B. Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben, Bundesratsdrucksache 365/05) entschieden, in welcher Form solche Vereinigungen in Genehmigungs- bzw. Planungsverfahren zu beteiligen sind. Im Rahmen dieser fachrechtlichen Regelungen ist sicherzustellen, dass die Beteiligung in ihrem satzungsmäßigen Aufgabenbereich betroffener Umweltschutzvereinigungen keine zusätzlichen, über die allgemeine Auslegung der Planunterlagen hinausgehenden, förmlichen Benachrichtigungen erfordert. Insbesondere ist zu vermeiden, dass Umweltschutzvereinigungen wie bisher Naturschutzvereine ein individuelles Anschreiben über die Verfahrenseinleitung und teils sogar Planunterlagen erhalten. Dies würde Verfahrensaufwand und -kosten bei einer derartigen Beteiligung einer Vielzahl bundesweit anerkannter in- und ausländischer Vereinigungen um ein Vielfaches steigern. Eigenständige Benachrichtigungspflichten für Umweltschutzvereinigungen würden außerdem das Risiko von Verfahrensfehlern unnötig erhöhen. Europarechtlich wird lediglich eine frühzeitige und effektive Möglichkeit der Beteiligung für Umweltschutzvereinigungen gefordert (Artikel 3 Nr. 4 RL 2003/35/EG). Diesem Erfordernis wird aber bereits nach geltendem Recht z. B. für jeden individuell durch das Vorhaben Betroffenen durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen genügt.

10. Zu § 4

§ 4 ist zu streichen.

Begründung

Die Regelung geht über das europarechtlich zwingend Gebotene hinaus und würde zu gravierenden Verzögerungen volkswirtschaftlich bedeutsamer Planungs- und Investitionsentscheidungen führen. Sie gestaltet die Verfahrensvorschriften in ihrem Anwendungsbereich als absolute Verfahrensrechte aus, deren Verletzung ohne Geltendmachung einer Verletzung materieller Rechtspositionen gerügt werden kann.

Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kommt der UVP keine selbständig durchsetzbare, von der Möglichkeit einer materiellrechtlichen Betroffenheit unabhängige Verfahrensposition zu. Eine solche fordere auch die UVP-Richtlinie (in der Fassung vor der Änderung durch die Richtlinie 2003/35/EG) nicht. Allenfalls die Regelung zur Öffentlichkeitsbeteiligung in Artikel 6 Abs. 2 der UVP-Richtlinie lege zu Gunsten eines bestimmbarer Personenkreises Rechte fest, die dem Staat gegenüber geltend gemacht werden können. Im Übrigen obliege es grundsätzlich den Mitgliedstaaten zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Verstöße gegen das Gemein-

schaftsrecht vor den nationalen Gerichten klageweise geltend gemacht werden können. Die Praxis, Verfahrensfehler nur dann als erheblich anzuerkennen, wenn die konkrete Möglichkeit besteht, dass die Sachentscheidung ohne sie anders ausgefallen wäre, schränke auch den Rechtsschutz nicht so weitgehend ein, dass das gemeinschaftsrechtliche Effizienzgebot nicht mehr angemessen zum Tragen käme (vgl. BVerwGE 100, 238 ff.).

Dieser Rechtsprechung wurde auch nicht durch das in der Begründung zu § 4 URG-E in Bezug genommene Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 7. Januar 2004 (Rs. C 201/02, Wells gegen das Vereinigte Königreich) die Grundlage entzogen. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschied in dem zitierten Urteil lediglich, dass sich der Einzelne (bei einer vollständig entfallenen Umweltverträglichkeitsprüfung) „gegebenenfalls“ auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung berufen könne. Diese Aussage ist vor dem Hintergrund der Vorlagefrage und der vorgebrachten Argumente im Verfahren der Vorabentscheidung zu sehen. Maßgeblich war danach, dass jedenfalls das vom EuGH anerkannte Verbot einer umgekehrten Direktwirkung von Richtlinien zu Lasten Privater sowie Grundsätze der Rechtssicherheit einer Berufung Einzelner auf die Richtlinie nicht entgegenstehen. Ob eine Berufung auf die UVP-Richtlinie aus anderen Gründen eingeschränkt sein kann, etwa auf Grund einer im Verfahrens- oder Prozessrecht des Mitgliedstaates vorgesehenen Beschränkung des Rechtsschutzes auf die Geltendmachung dem Schutz Einzelner dienender Vorschriften sowie das Erfordernis einer zumindest möglichen Auswirkung von Verfahrensfehlern auf derartige Vorschriften, war nicht Gegenstand der Entscheidung.

Auch der in der Begründung zu § 4 URG-E in Bezug genommene Artikel 10a der Richtlinie 2003/35/EG zwingt weder zur Aufgabe des Individualrechtsschutzsystems noch des aus § 46 VwVfG folgenden Erfordernisses der Kausalität von Verfahrensfehlern für das Ergebnis der Entscheidung. Artikel 10a der Richtlinie 2003/35/EG fordert zwar den Zugang zu Gerichten zur Anfechtung der materiellen und verfahrensrechtlichen Rechtmäßigkeit. Er trifft jedoch keine Bestimmungen zu den Rechtsfolgen, insbesondere unter welchen Voraussetzungen Verstöße gegen materielle und verfahrensrechtliche Vorschriften zur Aufhebung einer Entscheidung führen müssen. Artikel 10a der Richtlinie 2003/35/EG stellt in Unterabsatz 1 Buchstabe b ausdrücklich klar, dass der Zugang zu Gerichten von der Geltendmachung einer Rechtsverletzung abhängig gemacht werden kann. Darüber hinaus liegt es nach Artikel 10a Unterabsatz 3 der Richtlinie – im Einklang mit dem Ziel, der betroffenen Öffentlichkeit einen weiten Zugang zu Gerichten zu verschaffen – in der Hand der Mitgliedstaaten zu bestimmen, was als Rechtsverletzung gilt. Infolgedessen wäre es nur schwer nachvollziehbar, wenn die in nationalen Prozess- und Verfahrensordnungen verankerte Beschränkung der Aufhebbarkeit einer Entscheidung auf Fälle einer Verletzung der Rechte Einzelner entfallen sollte. Allein die Benennung verfahrensrechtlicher neben materiellen

Vorschriften als möglicher Gegenstand einer Klage zwingt zu einer derartigen Differenzierung jedenfalls nicht. Die Benennung dürfte vorrangig der Erkenntnis entstammen, dass die Gewähr rechtmäßiger Behördenentscheidungen durch formalisierte Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, wie etwa die UVP in Abhängigkeit von der Regelungsdichte materieller Vorgaben in den Mitgliedstaaten der EU und den Vertragsstaaten des zu Grunde liegenden Aarhus-Abkommens, unterschiedlich beurteilt werden dürfte.

Darüber hinaus bestehen Zweifel an der Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Hinblick auf § 4 URG-E, soweit UVP-pflichtige Verfahren betroffen sind, die ausschließlich auf der Grundlage von Landesrecht durchgeführt werden. Nach dem in der Gesetzesbegründung in Bezug genommenen Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes (GG) hat der Bund die (konkurrierende) Gesetzgebungskompetenz für das gerichtliche Verfahren. Die in § 4 URG-E enthaltene Regelung zur Aufhebbarkeit von Entscheidungen, die den Anforderungen der UVP-Richtlinie unterliegen, muss demnach – ähnlich wie dies bei § 114 VwGO der Fall ist – als prozessuale, nicht als materielle Regelung verstanden werden. Sie vollzieht die materielle Rechtslage nur nach und knüpft daran prozessuale Folgen. Das Prozessrecht ist dem materiellen Recht insofern akzessorisch.

Eine materielle Bedeutung kann § 4 URG-E hingegen nur zukommen, soweit Verfahren nach Bundesrecht ablaufen, für die dem Bund auf Grund anderer Kompetenztitel die Gesetzgebungskompetenz zusteht.

Soweit jedoch Verfahren betroffen sind, die ausschließlich nach Landesrecht durchgeführt werden, fehlt dem Bund die Kompetenz für eine entsprechende materielle Regelung. Bei landesrechtlichen Verfahren richtet sich die Aufhebbarkeit der in Frage stehenden Entscheidungen nach den entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen zu § 46 VwVfG, der andere Rechtsfolgen vorsieht als § 4 URG-E. Als rein prozessuale Regelung kann § 4 URG-E diese (materielle) Rechtslage nicht ändern.

Zum gleichen Ergebnis kommt man, wenn § 4 URG-E entgegen der Entwurfsbegründung als verwaltungsverfahrensrechtliche Regelung zu verstehen wäre. Artikel 84 Abs. 1 GG erlaubt verwaltungsverfahrensrechtliche Regelungen des Bundes nur, soweit es um die Ausführung von Bundesrecht durch die Länder geht. Bei der Ausführung von Landesrecht durch die Länder ist es dem Bund verwehrt, verwaltungsverfahrensrechtliche Regelungen zu treffen.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Vorbemerkung

Mit dem Entwurf eines Gesetzes über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG sollen die Vorgaben der Richtlinie 2003/35/EG zum Bereich Gerichtszugang sowie die entsprechenden Vorgaben des UN/ECE-Übereinkommens vom 25. Juni 1998 über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Ge-

richten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Übereinkommen) in das deutsche Recht umgesetzt werden. Diese Umsetzung ist dringlich, da die Umsetzungsfrist der Richtlinie 2003/35/EG am 25. Juni 2005 abgelaufen ist und ein gegen Deutschland eingeleitetes Vertragsverletzungsverfahren kurz vor dem Abschluss steht. Die Bundesregierung hat daher den Gesetzentwurf als eilbedürftig gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 des Grundgesetzes bezeichnet. Ziel der Bundesregierung ist ein gemeinsames Inkrafttreten dieses Gesetzes und der damit inhaltlich zusammenhängenden Entwürfe für ein Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz (Bundestagsdrucksache 16/2494) und für ein Aarhus-Übereinkommen (Bundestagsdrucksache 16/2497) noch im Jahr 2006.

Die Änderungsvorschläge des Bundesrates zum Gesetzentwurf der Bundesregierung müssen daran gemessen werden, ob sie im Einklang mit der umzusetzenden EG-Richtlinie und dem UN/ECE-Übereinkommen stehen. Umsetzungsdefizite dürfen nicht in Kauf genommen werden. Soweit Umsetzungs spielräume bestehen, ist für die Bundesregierung die Vollzugstauglichkeit von besonderer Bedeutung. Diesen Maßstäben wird die Stellungnahme des Bundesrates in vielen Punkten nicht gerecht.

Zum Beschluss des Bundesrates im Einzelnen

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass der Regierungsentwurf an dieser Stelle geringfügig über die Vorgaben der Richtlinie hinausgeht. Diese vorübergehende Abweichung erfolgt jedoch wohlbegründet und wurde von den Ländern bei der Anhörung zum Gesetzentwurf mitgetragen.

Gegen den Änderungsvorschlag des Bundesrates spricht vor allem die Vollzugstauglichkeit. Für den Vollzug ist nicht Anhang I der IVU-Richtlinie, sondern der Anhang zur 4. BImSchV maßgeblich. Die Umsetzung des Anhangs I der IVU-Richtlinie ist in der Anlagenliste der Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV erfolgt, auf die der Gesetzentwurf der Bundesregierung verweist. Diese seit langem bestehende Anlagenliste enthält daneben Vorhaben, für die nach der UVP-Richtlinie eine UVP oder eine UVP-Vorprüfung durchzuführen ist und die ebenfalls unstreitig in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/35/EG fallen. Einige dieser Anlagenarten enthalten einen europäisch vorgegebenen Kern sowie originär durch das nationale Recht vorgegebene Elemente. Diese durch Schwellenwerte oder unterschiedliche Begrifflichkeiten sich überlappenden Teilbereiche bedürfen für eine saubere Abgrenzung einer vertieften fachlichen Prüfung, die allein der Gesetzgeber, nicht aber die Praxis leisten kann.

Darüber hinaus enthält die Anlagenliste der Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV zum kleineren Teil auch noch andere Anlagenarten, die auf Grund der Vorgaben des BImSchG einem Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung unterliegen.

Hierzu besteht seit einiger Zeit die Forderung, die Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV auf die IVU-Anlagen und die zwingend UVP-pflichtigen Vorhaben zurückzuführen. Dieses Anliegen wird von der Bundesregierung im Grundsatz geteilt. Es wird bereits in einem ersten, wichtigen Schritt

durch den Gesetzentwurf des Bundesrates zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (Bundestagsdrucksache 16/1337) aus dem April 2006 befördert. Zu diesem Gesetzentwurf des Bundesrates hat die Bundesregierung eine befürwortende Stellungnahme abgegeben. Das Gesetz ist derzeit beim Deutschen Bundestag anhängig und wird voraussichtlich in engem zeitlichen Zusammenhang mit dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in Kraft treten können. Soweit nach dem Inkrafttreten des genannten Gesetzentwurfs des Bundesrates noch Anlagenarten in Spalte 1 der 4. BImSchV verbleiben, die keine IVU-Anlagen oder UVP-pflichtige Vorhaben darstellen, beabsichtigt die Bundesregierung, die genannte Forderung entweder im Zusammenhang mit der Schaffung des Umweltgesetzbuchs oder durch ein anderes geeignetes Rechtsetzungsvorhaben noch in dieser Legislaturperiode aufzugreifen. Damit würde dem Anliegen der Länder in rechtssicherer und vollzugstauglicher Weise Rechnung getragen.

Zu Nummer 2 (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Auf die Ausführungen zu Änderungsvorschlag Nr. 1 wird verwiesen.

Zu Nummer 3 (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 5 Satz 1 Nr. 1)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Aus Sicht der Bundesregierung besteht ausweislich der Begründung des Regierungsentwurfs zur Intention des Bundesrates kein erkennbarer Unterschied. Die Formulierung des Regierungsentwurfs drückt das Gewollte zutreffend aus. Demgegenüber ist in der Formulierung des Bundesrates kein Mehrwert zu erkennen. Dies gilt insbesondere auch für den Hinweis auf § 17 Abs. 6c Satz 1 FStrG, der sich speziell auf Mängel bei der Abwägung berührter öffentlicher und privater Belange bezieht. Demgegenüber betrifft der Anwendungsbereich des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes zu einem großen Teil so genannte gebundene Genehmigungsverfahren, bei denen für eine Abwägung von Belangen kein Raum besteht.

Zu Nummer 4 (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 und 2a – neu –)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Das vom Bundesrat angestrebte Regelungsziel wird bereits durch die Bezugnahme auf den satzungsgemäßen Aufgabenbereich der Umweltschutzvereinigung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Regierungsentwurfs erreicht. Zwischen dem satzungsgemäßen Aufgabenbereich und der mit dem Rechtsbehelf angegriffenen Entscheidung muss ein Zusammenhang bestehen. In räumlicher Hinsicht ist von einem solchen Zusammenhang dann auszugehen, wenn die Umweltauswirkungen der angegriffenen Entscheidung das Gebiet betreffen, auf das sich der satzungsgemäße Aufgabenbereich der Vereinigung bezieht. Insoweit werden für die Zulässigkeit von Rechtsbehelfen bei Umweltschutzvereinigungen die gleichen Voraussetzungen aufgestellt, die bei Zulassungsverfahren für UVP-pflichtige Vorhaben dafür maßgebend sind, dass die Vereinigung Teil der beteiligungsfähigen Öffentlichkeit ist: § 2 Abs. 6 UVPG setzt voraus, dass die Vereinigung durch die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich

berührt wird. Die Berechtigung zur Beteiligung am Verfahren ist wiederum nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Entwurfs des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes Voraussetzung für die Einlegung eines Rechtsbehelfs. Die Ausgestaltung des § 2 Abs. 1 des Regierungsentwurfs gewährleistet zudem durch den Zusammenhang von Nummer 1 und 2, dass der umweltrechtliche Schutzzweck der gerügten drittsschützenden Rechtsvorschrift in einem Zusammenhang mit dem satzungsgemäßen Aufgabenbereich der Umweltschutzvereinigungen stehen muss.

Demgegenüber begegnet der Formulierungsvorschlag des Bundesrates folgenden Bedenken: Der vom Bundesrat herangezogene Artikel 5 des Vorschlags der Europäischen Kommission für eine Richtlinie über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (KOM (2003) 624 endg.) ist auf die Richtlinie 2003/35/EG nicht übertragbar, da die Richtlinie 2003/35/EG und Artikel 9 Abs. 2 des UN/ECE Aarhus-Übereinkommens ein solches eigenständiges Kriterium nicht kennen. Der Regierungsentwurf erreicht die Maßgeblichkeit einer räumlichen Komponente durch die Bezugnahme auf den satzungsgemäßen Aufgabenbereich. Dies stellt im Sinne der Artikel 3 und 4 der Richtlinie 2003/35/EG eine Ausfüllung der Vorgabe dar, dass Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen, alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen müssen, um als Teil der betroffenen Öffentlichkeit Zugang zu Gerichten zu erhalten.

§ 2 Abs. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes regelt die Voraussetzungen für den Rechtsbehelf einer Umweltschutzvereinigung in einem konkreten Zulassungsverfahren. Diese Vorgaben dienen insbesondere der Gleichstellung der Rechtspositionen von Umweltschutzvereinigungen einerseits und von natürlichen und juristischen Personen, die in ihren eigenen Rechten verletzt sein können, andererseits. Nach der Konzeption der Bundesregierung schreibt die Richtlinie 2003/35/EG eine konsequente Gleichbehandlung dieser beiden Teilgruppen der betroffenen Öffentlichkeit vor. Danach sind sowohl eine Besser- als auch eine Schlechterstellung von Umweltschutzvereinigungen gegenüber natürlichen und juristischen Personen europarechtlich unzulässig. Diese Gleichstellung wird durch die Ausgestaltung des § 2 Abs. 1 des Regierungsentwurfs erreicht.

Die Formulierung des Bundesrates erscheint auch deshalb problematisch, weil der Begriff „der zu überprüfende Sachverhalt“ nicht hinreichend deutlich macht, ob für die Klagebefugnis auf den Ort der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen oder auf den Standort des zugelassenen Vorhabens abzustellen ist. Der Richtlinie 2003/35/EG unterfallen unter anderem auch ausländische Vereinigungen. Solche ausländischen Umweltschutzvereinigungen werden sich beispielsweise im Rahmen eines grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsverfahrens für ein deutsches Vorhaben mit möglicherweise erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Staatsgebiet eines anderen EU-Mitgliedstaates beteiligen und anschließend gegebenenfalls auch einen Rechtsbehelf einlegen. Der räumliche Tätigkeitsbereich solcher ausländischen Umweltschutzvereinigungen ist in aller Regel nicht auf den Standort des Vorhabens, sondern das Staatsgebiet des betroffenen Nachbarstaates ausgerichtet. Entscheidend muss daher sein, ob die Vereinigung nach ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich

Umweltbelange in einem Gebiet wahrnimmt, in dem erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens auftreten können.

Zu Nummer 5 (§ 2 Abs. 2)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Aus Sicht der Bundesregierung ist diese Vorschrift europarechtlich zwingend und damit für eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie 2003/35/EG erforderlich. Die Richtlinie sieht vor, dass Umweltschutzvereinigungen alle nach dem innerstaatlichen Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen müssen. Diese Voraussetzungen werden mit den in § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vorgesehenen materiellen Anerkennungsvoraussetzungen in zulässiger Weise im deutschen Recht festgelegt. Die förmliche Anerkennung selbst stellt jedoch bloß ein Instrument dar, mit dem das Vorliegen dieser Voraussetzungen überprüft werden soll. Demzufolge darf eine Vereinigung, die ohne eigenes Verschulden noch nicht anerkannt ist, nicht vom Rechtsbehelfsverfahren ausgeschlossen werden, wenn sie alle Voraussetzungen für eine Anerkennung erfüllt. Dies gilt insbesondere für ausländische Vereinigungen, die nach der Richtlinie grundsätzlich ebenfalls klagebefugt sind. Solche ausländischen Vereinigungen werden im Regelfall erst im Rahmen eines grenzüberschreitenden UVP-Verfahrens einen Anlass haben, einen Anerkennungsantrag zu stellen, über den bei einem zügigen Genehmigungsverfahren häufig nicht rechtzeitig entschieden worden sein wird.

In den genannten Fällen wäre nach dem Abschluss des Anerkennungsverfahrens mit einem positiven Ergebnis jeder Antrag der Vereinigung auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 60 VwGO begründet. Die daraus resultierenden Konsequenzen wären erhebliche Verfahrenserschwerungen und -verzögerungen, die demgegenüber durch die Lösung des Regierungsentwurfs vermieden werden.

Zu Nummer 6 (§ 2 Abs. 4a – neu –)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Aus Sicht der Bundesregierung ist der Änderungsvorschlag europarechtlich nicht zulässig. Nach dem Verständnis der Bundesregierung schreiben die Vorgaben der Richtlinie 2003/35/EG eine Gleichstellung der Rechtspositionen von Umweltschutzvereinigungen einerseits und von natürlichen und juristischen Personen, die in ihren eigenen Rechten verletzt sein können andererseits vor. Danach sind sowohl eine Besser- als auch eine Schlechterstellung von Umweltschutzvereinigungen gegenüber natürlichen und juristischen Personen europarechtlich unzulässig. Europarechtlich zulässig wäre der Änderungsvorschlag des Bundesrates nur dann, wenn ein Ausschluss der aufschiebenden Wirkung für alle Teilgruppen der betroffenen Öffentlichkeit erfolgen würde. Eine solche Regelung würde allerdings bei einem für eine Vielzahl von – unter anderem auch grundrechtsrelevanten – Fallgestaltungen geltenden Gesetz über Rechtsbehelfe in Bezug auf natürliche und juristische Personen gemessen an Artikel 19 Abs. 4 des Grundgesetzes zu verfassungsrechtlichen Bedenken führen. Daher ist für eine Regelung wie vom Bundesrat angestrebt, bei Wahrung der verfassungsrechtlichen und europarechtlichen Grenzen allenfalls im

Fachrecht Raum, welches davon begrenzt in der Vergangenheit auch Gebrauch gemacht hat (beispielsweise in § 17 Abs. 6a Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes).

Nicht zutreffend ist die Begründung des Bundesrates, wonach der Regierungsentwurf ein objektives Beanstandungsverfahren einführe. Der Regierungsentwurf beschränkt Umweltschutzvereinigungen auf die Geltendmachung der Verletzung subjektiv-öffentlicher Rechte und erreicht dadurch eine Gleichstellung mit natürlichen und juristischen Personen.

Zu Nummer 7 (§ 3 Abs. 2)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Vorschlag des Bundesrates würde die Entscheidung der für das Anerkennungsverfahren zuständigen Behörde vom Einvernehmen des Bundeslandes abhängig machen, in dem die inländische Vereinigung ihren Sitz hat. Dies hätte zur Folge, dass es eines konsensualen Verwaltungshandelns zwischen zuständiger Bundesbehörde und Landesbehörde bedürfte. Eine solche Mischverwaltung widerspricht den Zielen der Entflechtung der Kompetenz- und Aufgabebereiche von Bund und Ländern, die mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 verfolgt worden sind.

Die Bundesregierung strebt an, das auf Wunsch der Länder nach der Anhörung zum Gesetzentwurf aufgenommene Anerkennungsverfahren so einfach, kostengünstig und unbürokratisch wie möglich auszugestalten. Demgegenüber würde ein formalisiertes Zusammenwirken von Bund und Land das Verwaltungsverfahren verkomplizieren und dem erklärten Ziel der Bundesregierung, im Wege der Entbürokratisierung Verfahrensvereinfachungen zu erreichen, widersprechen.

Zu Nummer 8 (§ 3 Abs. 2 Satz 2 bis 5 – neu –)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Eine Notwendigkeit für ein gesetzlich vorgeschriebenes, öffentlich zugängliches Verzeichnis wird seitens der Bundesregierung nicht gesehen. Der Bundesrat möchte dadurch den Genehmigungsbehörden für ihre Verfahren eine nutzbare Informationsquelle schaffen. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass der Anerkennung einer Umweltschutzvereinigung nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz keinerlei Relevanz für die Beteiligung in den Zulassungsverfahren von Industrieanlagen und Infrastrukturmaßnahmen, auf die die Richtlinie 2003/35/EG Anwendung findet, zukommt. Vielmehr setzt die Beteiligung einer Umweltschutzvereinigung in solchen Zulassungsverfahren nach den einschlägigen Vorschriften gerade keine Anerkennung voraus. Dem Informationsanliegen der Länderbehörden kann zudem – ohne gesetzlichen Regelung – durch eine bei der zuständigen Behörde vorgehaltene und abrufbare Liste anerkannter Umweltschutzvereinigungen Rechnung getragen werden. Eine gesetzliche Verpflichtung ist dafür nicht erforderlich und angesichts der Zielsetzung der Bundesregierung zum Abbau des Normenbestandes auch entbehrlich.

Weiterhin ist abzulehnen, dass nach dem Regelungsvorschlag die Wirksamkeit einer Anerkennung von der Einstellung in das Verzeichnis abhängig gemacht wird. Grundsätzlich wird ein Verwaltungsakt mit Bekanntgabe gegenüber

dem Adressaten wirksam (§ 43 Abs. 1 VwVfG). Der Vorschlag des Bundesrates würde die Bekanntgabe durch das Einstellen der Anerkennung in ein öffentlich zugängliches Verzeichnis ersetzen. Dieser Vorgang des Einstellens wäre seiner Wirkung nach als eine öffentliche Bekanntgabe gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG zu werten, ohne dessen Erfordernisse (Inhalt des zu veröffentlichenden Teils, Bekanntgabefiktion von zwei Wochen) einzuhalten. Die im Änderungsvorschlag vorgesehene Form würde zu einer sachlich nicht angemessenen Uneinheitlichkeit im Bereich der öffentlichen Bekanntmachung führen.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Ersetzung eines Anerkennungsbescheides durch eine Einstellung der Anerkennung in ein öffentlich zugängliches Verzeichnis wirft zudem praktische Fragen hinsichtlich des Schriftformerfordernisses nach § 39 VwVfG sowie der Beifügung einer wirklichen Rechtsbehelfsbelehrung auf.

Ausgehend vom Vorschlag des Bundesrates scheint es jedoch sachdienlich, § 3 Abs. 2 durch einen neuen Satz 2 wie folgt zu ergänzen:

„Sie kann auch öffentlich bekannt gemacht werden.“

Diese Ergänzung ermöglicht, auch locker strukturierten Vereinigungen (beispielsweise Personenmehrheiten), die über wechselnden Mitgliederbestand oder eine Vielzahl vertretungsberechtigter Personen verfügen, auf einfachem und unbürokratischem Wege die Anerkennungsentscheidung bekannt zu geben. Die Möglichkeit, die Anerkennung öffentlich bekannt zu machen, kann der Anerkennungsstelle aufwändige Recherchearbeit ersparen und so den Vollzug des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erleichtern. Die konkrete Ausgestaltung des Verfahrens über die öffentliche Bekanntmachung richtet sich nach § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG. Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung sollte der Anerkennungsbehörde nur als eine Möglichkeit zur Verfügung stehen, auf die sie bei Bedarf – unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips – zurückgreifen kann.

Zu Nummer 9 (§ 3)

Nach Auffassung der Bundesregierung bezieht sich die Stellungnahme des Bundesrates zwar auf die Richtlinie 2003/35/EG, nicht jedoch in erster Linie auf das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz. Die vom Bundesrat angesprochene Frage der Beteiligung von Umweltschutzvereinigungen und Naturschutzvereinen in Zulassungsverfahren ist Teil der Umsetzung der Richtlinie 2003/35/EG, die durch den parallel vom Bundesrat beratenen Gesetzentwurf über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz) – Bundestagsdrucksache 16/2494; Bundesratsdrucksache 551/06 – erfolgen soll. Nach diesem Gesetzentwurf, mit dem unter anderem das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) geändert wird, werden keine zusätzlichen Benachrichtigungspflichten der Zulassungsbehörden für die Beteiligung von Umweltschutzvereinigungen und Naturschutzvereinen geschaffen. Vielmehr entspricht es nach dem UVP bereits der geltenden Rechtslage, dass Umweltschutzvereinigungen und Naturschutzvereine durch die öffentliche Bekanntmachung als Teil der Öffentlichkeit über ein Vorhaben unterrichtet werden. Zusätzliche Benachrichtigungspflichten sind im UVP nicht vorgesehen und sollen dort

auch nicht eingeführt werden. In Bezug auf den Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben (Bundestagsdrucksache 16/54) wird die Bundesregierung im weiteren Gesetzgebungsverfahren zum Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz ergänzenden Änderungsbedarf beim Fachplanungsrecht prüfen.

Zu Nummer 10 (§ 4)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Aus Sicht der Bundesregierung ist diese Vorschrift europarechtlich zwingend geboten. Die Vorschrift bewirkt, dass eine entgegen dem geltenden deutschen und europäischen Recht unterlassene UVP einen beachtlichen Verfahrensfehler darstellt, der wenn möglich nachgeholt und beseitigt werden soll. Nur wenn dies nicht möglich ist, kann die unterbliebene UVP zur Aufhebung der Zulassungsentscheidung führen. Dieser Vorschrift bedarf es, da die geltende Anwendung des § 46 VwVfG durch die Rechtsprechung auf die Fälle der unterlassenen UVP oder der unterlassenen UVP-Vorprüfung im Ergebnis zu einer folgenlosen Umgehung der europarechtlich verpflichtend vorgegebenen Durchführung einer UVP oder einer UVP-Vorprüfung führen kann. Ferner hat der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil vom 7. Januar 2004 (Rs. C-201/02, Vorabentscheidungsverfahren Delenna Wells gegen Vereinigtes Königreich) festgestellt, dass Bürger und Bürgerinnen grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf Durchführung einer UVP besitzen. Zumindest darf ihnen die Ausübung der von der Gemeinschaftsordnung verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert werden (europarechtliches Effektivitätsprinzip); hierzu steht die Anwendung des § 46 VwVfG durch die Rechtsprechung auf die Fälle der unterlassenen UVP oder der unterlassenen UVP-Vorprüfung im Widerspruch. Die genannte Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs erging auf Grundlage der UVP-Richtlinie vor der Änderung durch die Richtlinie

2003/35/EG. Auf Grund des durch die Richtlinie 2003/35/EG neu eingefügten Artikels 10a der UVP-Richtlinie ist nunmehr erstmals ausdrücklich vorgesehen, dass grundsätzlich auch die „verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen“ in den EU-Mitgliedstaaten erfolgreich anfechtbar sein muss. Die für einen geringen Teil der UVP-pflichtigen Vorhaben in Deutschland geäußerten Zweifel an der Gesetzgebungskompetenz des Bundes gemäß Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes werden von der Bundesregierung nicht geteilt.

Im Lichte der in den Ausschüssen des Bundesrates geführten Diskussion ist die Bundesregierung jedoch bereit, einen Vereinfachungsvorschlag, den verschiedene Ausschüsse des Bundesrates empfohlen haben (Bundsratsdrucksache 552/1/06, Nr. 12) aufzugreifen. Mit diesem in redaktioneller Hinsicht geringfügig modifizierten Vorschlag wird der zwingende Regelungsgehalt von § 4 Abs. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes deutlicher. Vorgeschlagen wird folgende Formulierung für § 4 Abs. 1:

„(1) Die Aufhebung einer Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 kann verlangt werden, wenn nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, nach der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben oder nach entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften

1. eine erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung oder
2. eine erforderliche Vorprüfung des Einzelfalls über die UVP-Pflichtigkeit

nicht durchgeführt worden und nicht nachgeholt worden ist.

§ 45 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und andere entsprechende Rechtsvorschriften bleiben unberührt; die Möglichkeit der Aussetzung des gerichtlichen Verfahrens zur Heilung eines Verfahrensfehlers bleibt unberührt.“